

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

(Familiennachzugsneuregelungsgesetz – FZNeuG)

A. Problem und Ziel

In den vergangenen Jahren war die Bundesrepublik Deutschland Zielland einer hohen Zahl Asylsuchender, die in ebenfalls hohen Zahlen anerkannt Schutzberechtigter mündeten. Dieser Zuzug stellt die Aufnahme- und Integrationssysteme der Bundesrepublik Deutschland vor erhebliche Herausforderungen.

Mit dem Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (BT-Drs. 18/7538) wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für die Dauer von zwei Jahren bis 16. März 2018 ausgesetzt (§ 104 Absatz 13 AufenthG). Dies war im Interesse der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit von Staat und Gesellschaft erforderlich, da aufgrund der hohen Zahl von Asylsuchenden aus Herkunftsländern mit hoher Anerkennungsquote eine zusätzliche hohe Zahl von Anträgen auf Familiennachzug zu erwarten war, die die Kapazitäten der Institutionen von Bund, Ländern und Kommunen sowie der Zivilgesellschaft bei gleichzeitig weiterem hohen Zuzug von Asylsuchenden überfordert hätte. Diese Belastung besteht trotz des Rückgangs der Asylbewerberzahlen im Vergleich zu 2015/2016 weiterhin fort. Beispielhaft zeigt sich dies in den von einer Reihe von Ländern für bestimmte Kommunen eingeführten Zuzugssperren für Schutzberechtigte nach § 12a Absatz 4 AufenthG. Die Zuzugssperren werden damit begründet, dass die Grenze der Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Kommunen erreicht ist. Die Bundesregierung erwartet, dass die an Staat und Gesellschaft bezüglich der Integration der großen Zahl anerkannt Schutzberechtigter gestellten enormen Herausforderungen auch für die nächsten Jahre anhalten. Ein Indikator dafür ist, dass eine große Anzahl von Schutzberechtigten bisher nicht eine sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausübt (Quelle Bundesagentur für Arbeit, Fluchtmigration, Februar 2018: 599.000 Schutzberechtigte im erwerbsfähigen Alter sind leistungsberechtigt nach SGB II). Zudem findet weiterhin ein Zuzug von Asylbewerbern statt, der über dem Niveau der Jahre 1994-2014 liegt (im Jahr 2017 186.644 Personen). Gleichzeitig ist sich die Bundesregierung ihrer humanitären Verantwortung gegenüber anerkannten Schutzberechtigten bewusst. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Bundesregierung, auch Familienangehörigen der Kernfamilie von subsidiär Schutzberechtigten (Ehegatte, Eltern von minderjährigen ledigen Ausländern und minderjährige ledige Ausländer) einen geordneten und gestaffelten Familiennachzug zu ermöglichen. Um einen ausgewogenen Ausgleich zwischen der Aufnahmefähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und den Interessen der subsidiär Schutzberechtigten an einer Familienzusammenführung im Bundesgebiet unter Berücksichtigung von völker-, europa- und verfassungsrechtlichen Anforderungen zu schaffen, wurde der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte zunächst mit dem Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges (BR-Drs. 31/18) weiter bis zum 31. Juli 2018 ausgesetzt und zugleich bestimmt, dass ab dem 1. August 2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen für bis zu 1.000 Personen pro Monat gewährt wird; das Nähere soll durch ein weiteres Bundesgesetz geregelt werden. Der Gesetzentwurf dient

dieser Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ab 1. August 2018. Damit soll eine dauerhafte Regelung geschaffen werden, die auch bei einem erneuten Ansteigen der Asylbewerberzahl die Steuerung des Flüchtlingszuzuges für die Bundesrepublik Deutschland regelt.

B. Lösung

Für die Neuregelung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte ist Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes anzupassen. Dabei kommt dem Gesetzgeber der grundsätzlich weite Gestaltungsspielraum bei der Steuerung der Zuwanderung zu. Bei dessen Ausfüllung ist allerdings der völker-, europa- und grundrechtlich gebotene Ehe- und Familienschutz in einen Interessenausgleich mit dem öffentlichen Interesse an der Steuerung von Zuwanderung zu bringen und im Zuge einer Gesamtabwägung, die auch Raum für die Berücksichtigung des Einzelfalls lässt, zu berücksichtigen.

Ein individueller Anspruch subsidiär Schutzberechtigter, die ein nur temporäres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet haben, auf Familienzusammenführung in einem bestimmten Staat besteht nicht (vgl. zuletzt EGMR, 1. März 2018, 58681/12, Case Ejmison./). Bundesrepublik Deutschland in Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung: "In both contexts regard must be had to the fair balance that has to be struck between the competing interests of the individual and the community as a whole; and in both contexts the State enjoys a certain margin of appreciation"). Aus Art. 8 EMRK und anderen völkerrechtlichen Verträgen lässt sich weder das Recht eines Drittstaatsangehörigen auf Aufenthalt oder Einreise in einen bestimmten Staat noch eine Verpflichtung des Staates ableiten, einen solchen Aufenthalt zu autorisieren oder eine bestimmte Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Ist das Recht auf Familienleben berührt, sind die besonderen Umstände der betroffenen Personen zu berücksichtigen und mit dem legitimen Interesse des Staates an der Steuerung von Zuwanderung in einen fairen Ausgleich zu bringen. In Bezug auf beide Kriterien haben die Staaten einen weiten Beurteilungsspielraum (vgl. bspw. EGMR, 3. Oktober 2014, 12738/10, Case Jeunesse ./). Niederlande vom 3. Oktober 2014).

Auch das BVerfG hat deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des rechtlichen Rahmens für den Familiennachzug hat (BVerfGE 76, 1, 51). Der Staat habe dabei die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter von Ehe und Familie, die familiären Belange und die gegenläufigen öffentlichen oder privaten Belange mit dem Ziel eines schonenden Ausgleichs gegeneinander abzuwägen.

Mit den Regelungen zum Familiennachzug in den §§ 27 bis 36 AufenthG berücksichtigt der Gesetzgeber den nach Art. 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 GG verfassungsrechtlich gebotenen Schutz bzw. die Förderung der familiären Belange der betroffenen Personen. Diese Regelungen sind für subsidiär Schutzberechtigte, auch vor dem Hintergrund der lediglich temporären Aufenthaltsperspektive und unter Berücksichtigung der Integrationsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland und seiner Institutionen weiter zu konkretisieren. Dies kann auch durch Festlegung der Anzahl von zuzugsberechtigten Familienangehörigen und den Voraussetzungen für den individuellen Familiennachzug erfolgen, da es das Grundgesetz weitgehend der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt überantwortet, festzulegen, in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird (vgl. BVerfGE 76, 1, 47).

Mit dem Gesetzentwurf wird festgelegt, dass aus humanitären Gründen monatlich bis zu 1.000 ausländische Familienangehörige zu subsidiär Schutzberechtigten in das Bundesgebiet zuziehen können. Damit eröffnet die Bundesregierung dieser Personengruppe eine legale Einreisemöglichkeit. Gleichzeitig wird im Rahmen der Gewährung des Familiennachzuges nach § 36a des Aufenthaltsgesetzes auch die individuelle Lebenssituation des in der Bundesrepublik Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten als auch des im Ausland befindlichen Familienangehörigen berücksichtigt. Die Begrenzung des Famili-

ennachzugs auf monatlich bis zu 1.000 zuziehende Familienangehörige entspricht der Personenzahl, zu deren Übernahme sich die Bundesregierung bis März 2018 im Rahmen von Relocation verpflichtet hatte. Sie ist damit so bemessen, dass die Integration gelingen kann und die Aufnahmesysteme der staatlichen Institutionen nicht über ihre Kapazitätsgrenzen hinaus gelangen. Die gesetzliche Neuregelung enthält zudem Fallgruppen, für die der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten grundsätzlich ausgeschlossen bleibt. Eheliche Lebensgemeinschaften, die erst nach der Flucht aus dem Herkunftsland begründet wurden, berechtigen nicht zum Familiennachzug. Gleiches gilt für Personen, die schwerwiegende Straftaten begangen haben oder bei denen es sich um terroristische Gefährder handelt. Weiterhin soll mit dem Gesetzentwurf der Anreiz, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls auf die gefährliche Reise in die Bundesrepublik Deutschland vorgeschickt werden, weiter reduziert werden.

Neben dem Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für monatlich bis zu 1.000 Personen bleibt weiter die Möglichkeit bestehen, dass bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG erteilt wird oder Familienangehörige bei Aufnahmeprogrammen des Bundes oder der Länder nach § 23 AufenthG berücksichtigt werden.

Mit dem Gesetzentwurf werden zudem die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Anzahl derjenigen Personen, die aus Gründen des Familiennachzuges zu Personen mit humanitärem Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen, statistisch zu erfassen. Dies erfordert Änderungen im Aufenthaltsgesetz als Vorbereitung für Speicherungen im AZR.

Außerdem wird ein genereller Versagungstatbestand für Familiennachzug zu Personen eingeführt, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten

(Familiennachzugsneuregelungsgesetz – FZNeuG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2018 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 8. März 2018 (BGBl. I, 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 36 folgende Angabe eingefügt:

„§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten“

2. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs ist zu versagen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet,

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuches bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorbereitet oder vorbereitet hat,
2. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,
3. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder
4. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch

Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

- a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,
- b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder
- c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs kann versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Von § 5 Absatz 1 Nummer 2 kann abgesehen werden.“

3. § 29 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) in § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 3 oder“ gestrichen.
- b) in § 29 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 25 Absatz“ die Angabe „3,“ eingefügt.

4. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 c) werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 1 erste Alternative“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 d) wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt und werden folgende Wörter angefügt „dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,“
- c) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 e) werden nach dem Wort „Aufenthaltserlaubnis“ die Wörter „nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 oder Abschnitt 6“ eingefügt und das Komma wird durch ein Semikolon ersetzt und es werden folgende Wörter angefügt „dies gilt nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative,“

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil

- 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3, Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 besitzen,

2. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative besitzen,
3. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30, § 31, § 36 oder § 36a besitzen,
4. eine Aufenthaltserlaubnis nach den übrigen Vorschriften besitzen, ausgenommen sind nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative erteilte Aufenthaltserlaubnisse,
5. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte besitzen,
6. eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder
7. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für minderjährige ledige Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzen, gilt § 36a.“

6. In § 36 Absatz 1 werden nach den Wörtern „oder 2“ die Wörter „erste Alternative“ eingefügt.
7. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

(1) Dem Ehegatten oder dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, darf aus humanitären Gründen unter Berücksichtigung von Integrationsaspekten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Gleiches gilt für die Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative besitzt, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält. Monatlich können bis zu 1.000 nationale Visa für eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 und 2 erteilt werden. Die §§ 22, 23 bleiben unberührt.

(2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. im Fall einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erste Alternative die Ehe nicht bereits im Herkunftsland bestand,
2. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von mindestens 50 Tagessätzen oder bei Straftaten, die nur nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz begangen werden können, von mindestens 90 Tagessätzen, verurteilt worden ist,

3. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, oder der nachziehende Familienangehörige eine Handlung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 begangen hat,

4. die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels nicht zu erwarten ist,

5. der subsidiäre Schutz des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nach § 73b Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes widerrufen wurde,

6. der subsidiäre Schutz des Ausländers, zu dem der Familiennachzug stattfindet, nach § 73b Absatz 3 des Asylgesetzes zurückgenommen wurde, oder

7. der Ausländer, zu dem der Familiennachzug stattfindet, eine Grenzübertrittsbescheinigung beantragt hat.

(3) § 30 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 32 Absatz 3 gelten entsprechend.

(4) § 27 Absatz 3 Satz 2, § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und § 32 Absatz 4 finden keine Anwendung.

8. In § 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b) wird in der Klammer nach der Zahl „36,“ die Angabe „36a,“ eingefügt.

9. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 4“ ersetzt durch die Angabe „§§ 5 Absatz 4, 27 Absatz 3“.

b) Dem § 73 Absatz 3a wird folgender Absatz 3b angefügt:

„Die in Absatz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste teilen dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich mit, ob Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3 vorliegen. Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden übermitteln den in Satz 1 genannten Sicherheitsbehörden und Nachrichtendiensten unverzüglich die Gültigkeitsdauer der erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel; werden den in Satz 1 genannten Behörden während des Gültigkeitszeitraums des Aufenthaltstitels Versagungsgründe nach § 27 Absatz 3 bekannt, teilen sie dies der zuständigen Ausländerbehörde oder der zuständigen Auslandsvertretung unverzüglich mit. Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.“

10. Dem § 79 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„Wird eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36a zum Zwecke des Familiennachzugs zu einem Ausländer beantragt, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird oder bei dem ein Widerrufsverfahren nach § 73 b Absatz 1 Satz 1 des Asylgesetzes oder ein Rücknahmeverfahren nach § 73 b Absatz 3 des Asylgesetzes eingeleitet wurde, ist das Verfahren über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 36a bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses

Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden.“

11. Dem § 96 Absatz 2 wird nach „Nummer 5“ folgende Nummer 6 angefügt:

„6. ohne personensorgeberechtigtes Elternteil in das Bundesgebiet einreisende minderjährige ledige Ausländer einschleust.“

12. § 104 Absatz 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsrechts vom 8. März 2018, BGBl I, 342 wurde der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bis zum 31. Juli 2018 weiter ausgesetzt. Zugleich wurde geregelt, dass ab 1. August 2018 der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen für monatlich bis zu 1.000 Personen eröffnet wird. Daran knüpft das Familiennachzugsneuregelungsgesetz an und regelt den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ab 1. August 2018 im Einzelnen. Das Familiennachzugsneuregelungsgesetz schafft die Voraussetzungen für die legale Einreise von monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen.

Mit der Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten soll eine dauerhafte Regelung geschaffen werden, die auch bei einem Ansteigen der Asylbewerberzahl die Steuerung des Flüchtlingszuzuges für die Bundesrepublik Deutschland regelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzentwurf wird das Recht auf familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet im Hinblick auf den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten konkretisiert. Das Grundgesetz überantwortet es der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, festzulegen „in welcher Zahl und unter welchen Voraussetzungen Fremden der Zugang zum Bundesgebiet ermöglicht wird.[...] In dem von ihm gesteckten weiten Rahmen obliegt es der Entscheidung der Legislative und - in den von dieser zulässigerweise gezogenen Grenzen - der Exekutive, ob und bei welchem Anteil Nichtdeutscher an der Gesamtbevölkerung die Zuwanderung von Ausländern ins Bundesgebiet begrenzt wird oder ob und bis zu welchem Umfang eine solche Zuwanderung geduldet oder gefördert wird (BVerfGE 76, 1, 47)“. Dieser dem Gesetzgeber zustehende Regelungsspielraum wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ausgefüllt.

Dabei werden die bestehenden rechtlichen und humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Gleichzeitig wurde aber auch gewichtet, dass die Integrationskapazitäten der Aufnahmegesellschaft bereits stark belastet sind. Der Deutsche Landkreistag hat zuletzt am 25. Januar 2018 in seiner Stellungnahme zur Anhörung im Hauptausschuss des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung des Familiennachzuges (BT-Drs. 19/439) darauf hingewiesen, dass die Herausforderungen der Aufnahme von Flüchtlingen trotz rückläufiger Zahlen unverändert fortbestehen und „Die integrativen Kapazitäten Deutschlands sind nahezu erschöpft und sollten - auch im Interesse des gesellschaftlichen Friedens - nicht durch einen in seinem Ausmaß nur schwer einschätzbaren Familiennachzug [Anm. zu subsidiär Schutzberechtigten] weiter strapaziert werden.“

Vor diesem Hintergrund wird mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz festgelegt, in welchem Rahmen Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt wird. Die Ermöglichung von Familiennachzug aus humanitären Gründen bedeutet, dass nicht die familiäre Gemeinschaft allein ausschlaggebend ist, sondern weitere Gründe vorliegen müssen, um den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten zu eröffnen. Humani-

täre Gründe können dabei entweder bei dem bereits im Bundesgebiet befindlichen Schutzberechtigten als auch bei dem noch im Ausland befindlichen Familienangehörigen (Ehegatte, Eltern, minderjährige ledige Kinder) vorliegen. Im Gesetzentwurf werden darüber hinaus konkrete Ausschlussgründe für den Familiennachzug festgelegt. Weiterhin werden durch die Einführung eines Qualifikationstatbestands des Einschleusens von Ausländern Anreize reduziert, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.

Der Gesetzentwurf schafft weiterhin Voraussetzungen für die statistische Erfassung des Familiennachzugs zu Ausländern mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis, um künftig über eine bessere statistische Grundlage für die Steuerung zu verfügen. Darüber hinaus wird ein Versagungstatbestand für den Familiennachzug zu terroristischen Gefährdern eingeführt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (GG) - Aufenthalts- und Niederlassungsrecht - in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei der Gewährung von Familienzusammenführung zu subsidiär Schutzberechtigten zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung nicht möglich. Eine bundesgesetzliche Regelung ist folglich zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Soweit strafrechtliche Regelungen betroffen sind, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Die EU-Familiennachzugsrichtlinie (RL 2003/86/EG) ist nicht auf subsidiär Schutzberechtigte anwendbar.

Art. 7 GRCh geht nicht über Art. 8 EMRK hinaus. Aus diesen völkerrechtlichen Normen ist weder das Recht eines Drittstaatsangehörigen auf Aufenthalt oder Einreise in einen bestimmten Staat noch eine Verpflichtung des Staates abzuleiten, einen solchen Aufenthalt zu autorisieren oder eine bestimmte Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen. Das in ihnen ebenso wie in Art. 6 GG kodifizierte Recht auf Familienleben erfordert es jedoch, dass die Belange und besonderen Umstände der betroffenen Personen im Einzelfall berücksichtigt und mit dem legitimen Interesse des Staates an der Steuerung des Zuzugs von Ausländern in Ausgleich gebracht werden. Diesen Anforderungen trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Der Gesetzentwurf steht auch im Einklang mit der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (KRK). Die in Art. 3 KRK (vorrangige Berücksichtigung von Kindeswohlinteressen)

sen) und Art. 10 KRK (wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Familiennachzug) normierten Vorgaben sind bei der Feststellung, ob humanitäre Gründe für den Familiennachzug im Einzelfall vorliegen, umfassend zu berücksichtigen. Aus ihnen ist jedoch nicht per se ein Anspruch auf Familienzusammenführung abzuleiten (vgl. hierzu Prof. Dr. Thym, Stellungnahme zur Anhörung vor dem Hauptausschuss am 28. Januar 2018 zum Gesetzesvorhaben „Aussetzung der Verlängerung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten, EGMR, 3. Oktober 2014, 12738/10, Case Jeunesse./, Niederlande). Auch andere Menschenrechtskonventionen gewähren keine weitergehenden Rechte.

VI. Gesetzesfolgen

Mit der Neuregelung wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten unter den im Gesetz benannten Bedingungen gewährt. Damit ist für diesen Personenkreis die Möglichkeit des legalen Zuzugs in die Bundesrepublik wieder eröffnet, andererseits steuert die Bundesrepublik Deutschland die Zuwanderung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzesvorhaben wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigte neu geregelt. Es setzt die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD um und ersetzt die bestehende Regelung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[...]

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[...]

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht durch die gesetzliche Neuregelung kein Erfüllungsaufwand.

[...]

5. Weitere Kosten

Der im Bundeshaushalt entstehende Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln erfordert [AA bitte ergänzen]. Weiterhin entstehen im Bundeshaushalt Kosten für die Teilnahme am Integrationskurs sowie an weiteren durch den Bund bereitgestellten Integrationsmaßnahmen (wie z.B. die Migrationsberatung für Erwachsene sowie die Jugendmigrationsberatung).

Mit der Gewährung des Familiennachzuges für subsidiär Schutzberechtigte werden Kosten für die Unterbringung, Integrationsmaßnahmen, Betreuung der Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen in den Ländern und Kommunen entstehen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da mit der Neuregelung des Familiennachzuges zu subsidiär Schutzberechtigten eine dauerhafte Regelung geschaffen werden soll. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Begründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Neueinfügung von § 36a AufenthG erfordert eine Ergänzung des Inhaltsverzeichnis des Aufenthaltsgesetzes.

Zu Nummer 2

§ 27 Absatz 3 ermöglicht es, den Nachzug von Familienangehörigen zu zurückgekehrten Jihadreisenden, terroristischen Gefährdern, Hasspredigern und Leitern verbotener Vereine zu versagen. Die Tatbestände orientieren sich an den Voraussetzungen für das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 AufenthG. Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld jihadistischer Gruppierungen in Syrien oder Irak aufgehalten haben und nach Deutschland zurückkehren, stellen grundsätzlich ein erhöhtes Gefährdungspotential dar, da diese in besonderer Weise im Sinne der IS-Ideologie indoktriniert sind. Ziel ist es vor dem Hintergrund einer anhaltend hohen islamistisch-terroristischen Bedrohungslage zu verhindern, dass sich durch den Nachzug von Familienangehörigen zu zurückgekehrten Jihadreisenden und terroristischen Gefährdern eine verfassungsfeindliche Grundhaltung perpetuiert und in Familienverbänden verfestigt. Sowohl Erfahrungen aus einzelnen Beratungskonstellationen als auch wissenschaftliche und behördliche Erkenntnisse zeigen, dass Jihadisten in familiären Strukturen häufig eine stark ideologisierte Lebensweise pflegen und somit mögliche Interventionen beispielsweise durch Deradikalisierungsakteure erschweren oder unmöglich machen.

Zu Nummer 3

Die Änderungen folgen rechtssystematisch notwendigerweise aus der Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Da Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz. 5 und 7 AufenthG einen schwächeren Schutzstatus als die Zuerkennung subsidiären Schutzes gewähren, wäre es unstimmg, diesem Personenkreis stärkere Möglichkeiten des Familiennachzugs einzuräumen. Bei dringenden humanitären Gründen kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Einfügung in Ziffer 4 a) folgt daraus, dass für die Entscheidung über die Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten allein die Neuregelung des § 36a AufenthG maßgeblich ist.

Zu Buchstabe b

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten richtet sich künftig ausschließlich nach § 36a AufenthG. Es wird daher klargestellt, dass ein Aufenthaltstitel i.S.v. § 30 Absatz 1 Nummer 3 d) nicht Anknüpfungspunkt für einen Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist.

Zu Buchstabe c

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD stellen die Koalitionspartner fest, dass die Zuwanderungszahlen die Spanne von jährlich 180.000 bis 220.000 nicht übersteigen werden. In dieser Spanne soll auch der Familiennachzug berücksichtigt werden. Um die Zahlenspanne nachhalten zu können, ist eine statistische Erfassung des Familiennachzugs speziell zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erforderlich, die bisher nicht existiert. Die Verweisung auf die Abschnitte 3 bis 6 ist notwendig, um eine entsprechend getrennte Erfassung des Familiennachzugs im AZR vornehmen zu können.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten richtet sich künftig nach § 36a AufenthG. Es wird daher klargestellt, dass ein Aufenthaltstitel i.S.v. § 30 Absatz 1 Nummer 3 e) nicht Anknüpfungspunkt für einen Anspruch auf Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Für die erforderliche statistische Erfassung des Familiennachzugs wird die Grundlage für entsprechende Speichersachverhalte für den Kindernachzug im Ausländerzentralregister geschaffen. Eine Änderung der Rechtslage zum Kindernachzug für Inhaber der verschiedenen Aufenthaltserlaubnisse ergibt sich durch die Aufschlüsselung nicht.

Nach der neu eingefügten Nummer 1 ist ein Kindernachzug weiterhin für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Absatz 1 Satz 3 AufenthG und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung nach Abschnitt 3 und zum Zweck der Erwerbstätigkeit

nach Abschnitt 4 möglich, konkret für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16, § 16b, § 17, § 17a, § 17b, § 18, § 18a, § 18c, § 18d, § 20, § 20b oder § 21 AufenthG. Der Kinder nachzug zu Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen wird von der neu eingefügten Nummer 2 erfasst. Für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen ist nach der neu eingefügten Nummer 3 ein Nachzug der Kinder von Ehegatten (Stiefkinder) möglich, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 30 AufenthG besitzen, für Kinder von Ehegatten eines Ausländers mit eigenständigem Aufenthaltsrecht nach § 31 AufenthG, für Kinder der Eltern, die für den Elternnachzug eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (Geschwister nachzug), für Kinder sonstiger Familienangehöriger und für Kinder von Eltern von subsidiär Schutzberechtigten.

Für alle übrigen Aufenthaltserlaubnisse, ausgenommen für subsidiär Schutzberechtigte, der im neu eingefügten § 36a AufenthG geregelt ist, ist ein Kindernachzug nach der neu eingefügten Nummer 4 erfasst. Dazu zählen unter Berücksichtigung des § 29 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG Kinder von Ausländern, die auf Grundlage von § 22 AufenthG aus völkerrechtlichen, dringenden humanitären oder politischen Gründen aufgenommen wurden, Kinder von über Landes- oder Bundesaufnahmeprogramme aufgenommenen Ausländern sowie Kinder von Ausländern, die im Wege des Resettlements aufgenommen wurden (§ 23 AufenthG), Kinder von Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach der Entscheidung einer Härtefallkommission eines Landes erhalten haben (§ 23a AufenthG), Kinder von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach EU-Richtlinie 2001/55/EG (§ 24 Absatz 1 AufenthG), Kinder von Opfern einer Straftat nach den §§ 232 und 233a StGB (§ 25 Absatz 4a AufenthG) und Kinder von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis für geduldete Ausländer bei nachhaltiger Integration (§ 25b Absatz 1 AufenthG).

Mit der Ergänzung in Nummer 2 wird klargestellt, dass subsidiär Schutzberechtigte nicht mehr von der Norm umfasst werden. Der Familiennachzug zu dieser Personengruppe richtet sich nach § 36a AufenthG.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass für den Familiennachzug von minderjährigen ledigen Kindern eines Ausländers allein § 36a AufenthG maßgeblich ist.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Familiennachzug von Eltern zu subsidiär schutzberechtigten Kindern nur gemäß § 36a AufenthG gewährt wird.

Zu Nummer 7

Zu Absatz 1

Mit den Regelungen zum Familiennachzug wird den Kapazitäten von Aufnahme- und Integrationssystemen bei einer gleichzeitigen angemessenen Berücksichtigung der ehelichen und familiären Bindungen Rechnung getragen. Dies umfasst Regelungen zur Anzahl und den Voraussetzungen für einen Zuzug von ausländischen Familienangehörigen zu im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, § 27, Rz. 13, 14).

Aus Verfassungs- und Völkerrecht resultiert indes weder ein Anspruch darauf, die familiäre Lebensgemeinschaft in einem bestimmten Staat zu führen, noch ein Anspruch auf Einreise zum Zweck des Nachzugs zu im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen subsidiär schutzberechtigter Ausländer (vgl. BVerfGE 76, 1 ff.; EGMR, 3. Oktober 2014,

12738/10, Case Jeunesse ./ Niederlande und EGMR, 1. März 2018, 58681/12, Case Ejimson ./ Bundesrepublik Deutschland). Dem Gesetzgeber steht ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, in welchem Rahmen ein Familiennachzug stattfinden soll. Dies gilt gerade auch für subsidiär Schutzberechtigte, die nur über ein temporäres Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet verfügen. Dabei hat er die verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter von Ehe und Familie auf der einen Seite und die Integrations- und Aufnahmefähigkeit des Staates und der Gesellschaft sowie das legitime Interesse an einem gesteuerten und geordneten Zuzug von Ausländern auf der anderen Seite zu berücksichtigen (vgl. Hailbronner, Kommentar zum Ausländerrecht, § 27 Rz. 13f.).

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag ausdrücklich sowohl zu ihren rechtlichen und humanitären Verpflichtungen bezüglich der anerkannt Schutzberechtigten als auch zu einer Steuerung und Begrenzung der Migrationsbewegungen nach Deutschland und Europa im Hinblick auf die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft bekannt. Vor diesem Hintergrund soll monatlich bis zu 1.000 Familienangehörigen von subsidiär Schutzberechtigten aus humanitären Gründen die legale Einreise in das Bundesgebiet ermöglicht werden. Aus dringenden humanitären Gründen kann darüber hinaus auch Angehörigen der Kernfamilie subsidiär Schutzberechtigter eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Weiterhin bleibt die Möglichkeit einer Aufenthaltsgewährung aufgrund von Programmen des Bundes oder der Länder gemäß § 23 AufenthG bestehen.

Nachzugsberechtigt sind nur Angehörige der engsten familiären Lebensgemeinschaft, d.h. Ehepartner, Eltern minderjähriger Ausländer und minderjährige ledige Ausländer. Sonstige Familienangehörige, einschließlich Geschwister, fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Neuregelung. Die allgemein für den Familiennachzug geltenden Vorschriften (§§ 27, 29, 31, 33, 34, 35 und 36 Absatz 2 AufenthG) finden auch auf den neuen § 36a AufenthG Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug relevante humanitäre Aspekte können sowohl in der Person des im Bundesgebiet aufhaltigen subsidiär Schutzberechtigten als auch in der Person des im Ausland befindlichen Familienangehörigen vorliegen. Da die Neuregelung wesentlich auf den Erhalt der Integrations- und Aufnahmefähigkeit des Staates zielt, sind dabei auch Integrationsaspekte zu berücksichtigen. Dies entspricht der Systematik des Aufenthaltsrechts bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen (vgl. §§ 25a, b AufenthG).

Relevante Aspekte für das Vorliegen humanitärer Gründe sind insbesondere:

- **Kindeswohlinteressen:** Mit der Ratifizierung der KRK hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, in Anerkennung der dort geregelten Grundsätze zu handeln. Gemäß Art. 3 Absatz 1 KRK „ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Gemäß Art. 10 KRK sind „von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat [...] wohlwollend, human und beschleunigt [zu] bearbeiten.“ Darüber hinaus gebieten Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) sowie Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechtecharta („Wohl des Kindes...vorrangige Erwägung“) die besondere Beachtung des Kindeswohls. Aus diesen Regelungen leitet sich für auch für Minderjährige kein Anspruch auf Gewährung von Familiennachzug aus humanitären Gründen ab. Gleichwohl sind die Kindeswohlinteressen bei der Prüfung, ob Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gewährt wird, von besonderer Relevanz. Dies gilt umso mehr, je jünger ein Kind ist. Eine besondere Schutzwürdigkeit ist für Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, wie sich aus einer vergleichenden Wertung mit § 7 Absatz 1 SGB VIII ergibt. Bei der Prüfung schutzwürdiger Kindeswohlinteressen ist auch die Betreuungs- und Personensorgesituation des Minderjährigen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sich der Minderjährige im Bundesgebiet oder im Ausland aufhält. Dazu zählt, ob andere Familienangehörige in räumlicher Nähe des Kindes leben, zu denen der Minderjährige ein vertrauensvolles Verhältnis hat oder die ggf. bereits als Vormund bestellt sind.

- die Unzumutbarkeit der Familienzusammenführung in einem Drittstaat. Die Familienzusammenführung im Drittstaat ist bspw. unzumutbar, wenn
 - die Bleibeperspektive im Drittstaat unsicher ist, bspw. weil zu erwarten ist, dass der Ausländer keine Aufenthaltserlaubnis erhalten wird oder keine Möglichkeit der Erwerbstätigkeit besteht,
 - die Lebensumstände im Drittstaat einen weiteren Aufenthalt unzumutbar machen,
- die Dauer der Trennung, da diese im Rahmen des Schutz- und Förderungsgebots des Art. 6 Absatz 1 GG zu berücksichtigen ist. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der Dauer der Trennungszeit ist das Stellen des Asylantrages durch den im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen. Trennungszeiten, die bspw. aufgrund von Trennung auf der Flucht entstanden sind, werden nicht berücksichtigt, da diese nicht von der Bundesrepublik Deutschland beeinflussbar sind.
- die Frage, ob die Trennung der Familie bewusst herbeigeführt wurde. Die besonderen Herausforderungen einer Flucht- und Kriegssituation sind bei der Bewertung, ob eine freiwillige Aufgabe der familiären Gemeinschaft vorliegt, einzubeziehen. Keine bewusste Trennung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die familiäre Gemeinschaft auf der Flucht auseinandergerissen wurde. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die familiäre Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nicht fortgeführt werden soll, bspw. auch weil der subsidiär Schutzberechtigte den Nachzug des Familienangehörigen nicht befürwortet, ist der Familiennachzug nicht zu gewähren.
- das Bestehen einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben.
- die Unterbringungs- und Betreuungssituation.
- Krankheit oder gesundheitliche Einschränkungen.
- Integrationsleistungen des subsidiär Schutzberechtigten, insbesondere die eigenständige Sicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum auch für den nachziehenden Familienangehörigen, ebenso besondere Fortschritte beim Erlernen der deutschen Sprache, gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeit, das nachhaltige Bemühen um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Absolvierung einer Berufsausbildung. Diese Aspekte zeigen, dass der Ausländer an einer Integration in die Bundesrepublik Deutschland und einem positiven Beitrag zur hiesigen Gesellschaft tatsächlich interessiert ist.
- Kenntnisse der deutschen Sprache beim nachziehenden Familienangehörigen.

Ob humanitäre Gründe vorliegen, die zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36a AufenthG führen können, stellt die Auslandsvertretung durch Prüfung aller relevanten Aspekte des jeweiligen Einzelfalls fest. Für die Erteilung des Visums ist die Zustimmung der am vorgesehenen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde notwendig, § 31 Absatz 1 Satz 1 AufenthV. Von der Ausländerbehörde sind insbesondere die inlandsbezogene Aspekte zu erheben und der Auslandsvertretung zu übermitteln. Eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV kann beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht erteilt werden, da die Ausländerbehörden stets inlandsbezogene Aspekte der humanitären Gründe sowohl Ausschlussgründe nach Absatz 2 zu prüfen haben. Sofern Familiennachzug gewährt wird, erfolgt dieser an den Wohnort des im Inland befindlichen subsidiär Schutzberechtigten. Eine anderweitige örtliche Verteilung, ist aufgrund der Intention der Regelung - die Zusammenführung der familiären Lebensgemeinschaft - nicht denkbar.

Für die Steuerung der monatlich bis zu 1.000 möglichen Einreisen wird auf die durch die Auslandsvertretungen ausgestellten Visa abgestellt.

§ 22 AufenthG bleibt neben der begrenzten Möglichkeit des Familiennachzugs nach § 36a AufenthG bei Vorliegen dringender humanitärer Gründe anwendbar. Dies ist anzunehmen, wenn die Aufnahme des Familienangehörigen sich aufgrund des Gebotes der Menschlichkeit aufdrängt und eine Situation vorliegt, die ein Eingreifen zwingend erforderlich macht: bspw. beim Bestehen einer erheblichen und unausweichlichen Gefahr für Leib und Leben des Familienangehörigen im Ausland. Die dringenden humanitären Gründe im Sinne des § 22 AufenthG können sowohl beim bereits im Bundesgebiet befindlichen subsidiär Schutzberechtigten als auch beim im Ausland befindlichen Familienangehörigen vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt Ausschlussgründe für den Familiennachzug aus überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

zu Nummer 1:

Ehen, die erst nach Verlassen des Herkunftslandes geschlossen wurden, berechtigen nicht zum Ehegattennachzug zum subsidiär Schutzberechtigten. Anderes gilt für nach dem Verlassen des Herkunftslandes geborene Kinder.

zu Nummer 2:

Der Familiennachzug ist ausgeschlossen, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug erfolgen soll, zu einer schwerwiegenden Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. Das Strafmaß entspricht den an verschiedenen Stellen im Aufenthaltsgesetz befindlichen Regelungen (z.B. § 18 a, § 25a Absatz 3, § 60a AufenthG), nach denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen ist. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei entsprechenden Verurteilungen von mangelndem Integrationswillen des Ausländers auszugehen ist.

zu Nummer 3:

Mit dieser Regelung wird der Familiennachzug von und zu Gefährdern ausgeschlossen. Ausreichend ist es, wenn der dringende Verdacht auf Vornahme der Handlungen besteht.

zu Nummern 4 - 7:

Ein Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten darf nur stattfinden, wenn ihre Ausreise nicht kurzfristig zu erwarten ist. In den genannten Fällen besteht keine dauerhafte Perspektive für eine familiäre Gemeinschaft in Deutschland (§ 36a Absatz 2 Nummer 4 AufenthG). Ein Ausschluss nach den Nummern 4 und 5 setzt einen bestandskräftigen Widerruf oder eine bestandskräftige Rücknahme i.S.v. § 73 b Absatz 1 Satz 1 bzw. Absatz 2 AufenthG voraus.

Mit dem Antrag auf Grenzübertrittsbescheinigung dokumentiert der Betroffene, dass er beabsichtigt, das Bundesgebiet zu verlassen. Der Betroffene geht daher davon aus, keine dauerhafte Bleibeperspektive in der Bundesrepublik Deutschland zu haben. Eine Grenzübertrittsbescheinigung ist beispielsweise erforderlich für die Teilnahme an einem nach REAG/GARP geförderten Programm zur freiwilligen Rückkehr.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 sowie § 32 Absatz 3 AufenthG sind auf die Regelung des § 36a AufenthG entsprechend anzuwenden, da die Regelungsintension der Vorschriften gleichermaßen den nun in § 36a AufenthG geregelten Familiennachzug betreffen.

Zu Absatz 4

§ 27 Absatz 3 Satz 2 AufenthG wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist ausgeschlossen, wenn ein Ausweisungsinteresse besteht. Aufgrund der schwerwiegenden Handlungen, die der Betroffene für die Annahme eines Ausweisungsinteresses vornehmen muss, ist das Interesse des Staates an der Begrenzung des Zuzugs höher zu gewichten, gerade auch vor dem Hintergrund, dass der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten auf eine monatliche Anzahl von 1.000 Personen begrenzt ist.

Die Frist des § 29 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 AufenthG ist für die Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten nicht angemessen, da humanitäre Gründe nicht an eine Frist gebunden werden können. Zudem erhalten subsidiär Schutzberechtigte zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, § 26 Absatz 1 Satz 3 AufenthG. Subsidiär Schutzberechtigte sollen die Möglichkeit der Prüfung haben, ob sie eine über diesen Zeitraum hinausgehende Aufenthaltserlaubnis erhalten, um zu entscheiden, ob der Familiennachzug, der letztlich auch mit einer Aufgabe der bisherigen Lebensumstände für die im Drittstaat verbliebenen Familienangehörigen verbunden ist, beantragt werden soll.

Für die Härtefallregelung des § 32 Absatz 4 AufenthG besteht neben § 36a AufenthG kein Bedarf. Aus dringenden humanitären Gründen kann eine Aufenthaltserlaubnis weiterhin nach § 22 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

Zu Nummer 8

Mit der Einfügung des § 36a AufenthG wird klargestellt, dass auch bei einem Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten die Berechtigung der nachziehenden Person zur Teilnahme an einem Integrationskurs besteht.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung ist eine Folgeänderung zu § 27 Absatz 3 AufenthG. Sie ist notwendig, um sicherzustellen, dass das Verfahren nach § 73 Absatz 1 AufenthG auch im Falle des neu geschaffenen Versagungsgrundes Anwendung findet und die zuständigen Behörden über die notwendigen Informationen verfügen.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderungen zu § 27 Absatz 3 AufenthG und § 73 Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Zu Nummer 10

Die Ergänzung ist erforderlich, um in Konstellationen, in denen bezüglich des subsidiär Schutzberechtigten ein offenes Strafverfahren besteht oder eine Widerrufs- oder Rücknahmeprüfung der Schutzuerkennung durch das BAMF läuft, die Entscheidung über die Visumserteilung auszusetzen, bis durch eine Entscheidung in den offenen Verfahren auch über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 36a Absatz 2 Ziffern 2, 5 und 6 AufenthG Klarheit besteht.

Zu Nummer 11

Mit der neu eingefügten Nummer 6 wird das Einschleusen von minderjährigen ledigen Ausländern ohne ihre sorgeberechtigten Elternteile unter das erhöhte Strafmaß des Qualifikationstatbestands des § 96 gestellt. Damit sollen Anreize, Minderjährige anzustiften oder ihnen Hilfe zur illegalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu leisten, weiter reduziert werden. Gerade Minderjährige zu motivieren, sich auf die gefährliche Reise in die Bundesrepublik Deutschland zu begeben und sich damit der Gefahr für Leib oder Leben auszusetzen, ist besonders verwerflich und damit strafscharfend zu berücksichtigen. Für die Strafbarkeit kommt es nicht auf das Vorliegen einer rechtswidrigen Haupttat an. Ausreichend ist, dass der Minderjährige illegal in das Bundesgebiet gelangt.

Zu Ziffer 12

Mit der Neuregelung des Familiennachzuges bedarf es der Regelung über die Aussetzung des und der Übergangsregelung zum 1. August 2018 für den Familiennachzug nicht mehr.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die in § 36a AufenthG enthaltene Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten erfordert organisatorische Vorbereitungen. Um diese sachgerecht vornehmen zu können, tritt die Neuregelung am 1. August 2018 in Kraft.